

Diskriminierung von ethnischen Gruppen

Die Bezeichnung „Sinti-Chef“ war im vorliegenden Fall nicht zulässig

Eine Boulevardzeitung bringt den Beitrag „Erste Strafen im Disco-Prozess“. Der Gerichtsbericht informiert über eine Schießerei in einer Disco und das darauf folgende Strafverfahren wegen gemeinschaftlichen versuchten Totschlags. „Bei einer Schießerei ...in der Disco ... sollen der Sinti-Chef, sein Sohn und sein Schwiegersohn den Stahlarbeiter L. I. (41) lebensgefährlich verletzt haben“. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma sieht in dem Beitrag einen Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex sowie Richtlinie 12.1 und wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Minderheitenkennzeichnung sei für das Verständnis des berichteten Tathergangs nicht erforderlich und schüre Vorurteile. Die Rechtsabteilung der Zeitung teilt mit, in dem Beitrag sei über einen Prozess wegen erheblicher gemeinschaftlicher Straftaten berichtet worden. Im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens sei kein Zweifel daran gelassen worden, dass es sich um Angeklagte handle, die der Gruppe der Sinti zuzuordnen seien. Die Benennung in diesem Zusammenhang sei nicht diskriminierend. (2002)

Der Presserat sieht in der Kennzeichnung eines der Angeklagten als „Sinti-Chef“ eine Diskriminierung und spricht gegen die Zeitung wegen eines Verstoßes gegen Ziffer 12 des Pressekodex einen Hinweis aus. Die Tatsache, dass die Zeitung diverse Details aus der Kriminalitätsgeschichte der Angeklagten benennt, stellt keinen nachvollziehbaren Grund für eine Kennzeichnung als Zugehöriger einer ethnischen Minderheit dar. (B1–305/02)

Aktenzeichen:B1–305/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Hinweis